

**Benutzungsordnung  
für die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung  
der Ortsgemeinde Weitersburg  
unter Mitbenutzung der Küche und Kücheneinrichtungen in der  
Peter-Friedhofen-Schule**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung – nachfolgend Halle genannt – steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Weitersburg – nachfolgend Träger genannt -.
- (2) Soweit die Halle nicht für eigene Zwecke des Trägers, insbesondere des Schulsports, benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplans der ortsansässigen Schule, dem Kindergarten, den Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – für den sportlichen Übungsbetrieb sowie für Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung.

**§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Halle ist beim Träger/Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Ortsgemeinde, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Halle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer (eigenen) kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

**§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger/Beauftragten zu; dessen rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

#### § 4 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Halle wird vom Träger/Beauftragten grundsätzlich in einem Benutzerplan geregelt (§ 5). Veranstaltungen außerhalb des Benutzerplans kann der Träger/Beauftragte im Einzelfall zulassen.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit der Halle im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z.B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck. Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Brand- und Unfallschutz ist zu achten.
- (4) Folgende Veranstaltungen außerhalb des Schul- und allgemeinen Sportbetriebs sind zugelassen:  
Empfänge, Kommerse, musikalische Veranstaltungen  
Theater-Aufführungen  
Bunte Abende  
Ausstellungen  
und dem Inhalt nach ähnliche Darbietungen.  
Bei diesen Veranstaltungen sind Stuhl- und Tischreihen, die Ausgabe von Getränken (Getränke in Flaschen, nicht gezapft) und vorgefertigten Speisen (z.B. Schnittchen, Ausgabe in festgelegten Bereichen in der Halle, keine Koch-, Brat- oder Grillvorrichtung in der Halle) zugelassen. Für die hierfür ggf. erforderliche gaststättenrechtliche Gestattung ist der Nutzer verantwortlich.  
Nicht zugelassen sind z.B.  
karnevalistische Veranstaltungen wie Sitzungen,  
Schwerdonnerstag-Veranstaltungen, Masken- oder Kostümbälle,  
Kirmesveranstaltungen und sonstige ähnliche Veranstaltungen.  
  
Über die Zulässigkeit entscheidet die Ortsgemeinde.  
  
In der Halle ist Rauchen untersagt.  
Die Verwendung des Hallenschutzbelages ist zwingend vorgeschrieben.  
Der Auf- und Abbau hat stets nur unter Mitwirkung von Gemeindebediensteten zu erfolgen.  
Im Übrigen hat der Veranstalter für eine ausreichende Anzahl von Helfern beim Auf- und Abbau und die Endreinigung zu sorgen.
- (5) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich spätestens um 1.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen hiervon kann der Träger auf Antrag gestatten. In jedem Fall sind die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes zu beachten.
- (6) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind frei zu halten, der Brandschutz muss gewährleistet sein. Der Verordnungstext liegt bei der Ortsgemeinde zur Einsicht aus.

- (7) Bei gesetzlich vorgeschriebenem Einsatz von Sicherheits- und Rettungsdiensten (z.B. Arzt, Sanitätspersonal, Polizei, Sicherheitskräfte, Ordnungsdienste, Brandschutzdienste usw.) während bestimmter Veranstaltungen sind diese Kräfte auf eigene Kosten des Nutzers zu organisieren und die für diese benötigten Plätze kostenlos frei zu halten.

### **§ 5 Benutzerplan**

- (1) Der Träger/Beauftragte stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger/Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan ist im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten halbjährlich nach Bedarf zu überprüfen. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung jederzeit vom Träger/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z.B. Betriebsanleitungen von Geräten udgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) In den Fällen, in denen der Beauftragte des Trägers (z.B. Hausmeister) nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung des Trägers mit den Nutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Interessen des Trägers wahrnehmen. Benutzen mehrere Berechtigte (z.B. Vereine, Gruppen) die Räumlichkeiten der Halle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer gemeinsamen Vertrauensperson.
- (4) Beschädigungen der Halle einschl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.
- (5) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

## § 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Die Halle, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Schwingende Geräte (z.B. Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (4) Sportmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (5) Verstellbare Geräte (z.B. Pferd, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (8) Ballspiele sind grundsätzlich nur mit Hallenbällen zu Trainingszwecken zulässig, es sei denn, der Träger/Beauftragte genehmigt eine andere Nutzung (z.B. Wettbewerbsveranstaltungen usw.).
- (9) Die Halle darf bei sportlicher Nutzung nur mit nichtfärbenden Hallenschuhen oder barfuss betreten werden.
- (10) Bei sportlichen Veranstaltungen ist das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Tieren, der Genuss alkoholischer Getränke, Tabakwaren und sonstigen Rauschmitteln in der Halle untersagt.
- (11) Fundsachen sind umgehend beim Träger/Beauftragten abzugeben.
- (12) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z.B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z.B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden.
- (13) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung ist die Halle besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (14) Nach Abschluss einer sonstigen Veranstaltung sind die genutzten Räume nach Anweisung des Trägers/Beauftragten zu reinigen. Bei Benutzung der Küche in der Peter-Friedhofen-Schule, des bereit gestellten Geschirrs sowie der übrigen KÜcheneinrichtungen hat der Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle in der

Halle. Die gemeindeeigenen benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz, Fremdmobiliar ist dem Eigentümer oder Verleiher zurückzubringen.

- (15) Jeglicher anfallender Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (16) Vom Träger/Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Hallenschlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Übungszeiten/Veranstaltungen zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselüber- und Rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

### **§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Nutzung**

- (1) Die Halle steht den Nutzern für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Nutzern gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.
- (3) Unabhängig von einer entgeltfreien Hallenbenutzung sind jedoch anfallende Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen von den Nutzern zu tragen.

### **§ 9 Festsetzung Benutzungsentgelt**

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt für die Nutzung der Schulsporthalle mit Mehrzwecknutzung und der Küche der Peter-Friedhofen-Schule in der Ortsgemeinde Weitersburg pauschal in Höhe von 150 Euro erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser usw.) abgegolten.
- (3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Träger/Beauftragten erlassen werden, insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt muss spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin auf dem Konto 4000048 bei der Spk. Koblenz BLZ 57050120 bei der Verbandsgemeindekasse Vallendar eingegangen sein.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Der Träger/Beauftragte überlässt dem Nutzer die Halle einschließlich der Küche und Kücheneinrichtungen in der Peter-Friedhofen-Schule und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schä-

den geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche die Haftungsrisiken aus der Nutzung der Halle und der Küche in der Peter-Friedhofen-Schule sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers/Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (5) Der Träger/Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (6) Der Träger/Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Die Haftung des Trägers als Grundstückeigentümer für einen sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe usw. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe usw. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.  
Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieser Benutzungsordnung entsprechende gültige Regelung ersetzt.

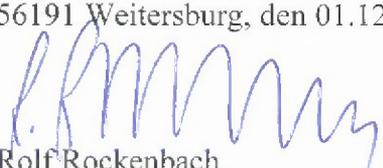
## § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

**Ortsgemeinde Weitersburg**

56191 Weitersburg, den 01.12.2006



  
Rolf Rockenbach  
Ortsbürgermeister